

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Hier finden Sie eine Liste der Fragen, die uns am häufigsten am Beratungstelefon gestellt werden. Der Übersichtlichkeit halber, haben wir eine Aufstellung nach Stichworten vorgenommen.

Stand: November 2006

Stichwort	Frage/Antwort
<b>Allgemeine Bestimmungen AGB</b>	Es gelten die AGB - Kreditinstitute - und AGB - Endkreditnehmer - in der Fassung 09/03, AGB für Direktkredite in der Fassung 02/06
<b>Alter des Gebäudes</b>	<b>Wie wird verfahren, wenn das Wohngebäude aus verschiedenen Bauperioden stammt, teils bis 1983 fertig gestellt, teils später?</b> Beispiel: Gebäude aus 1950, Anbau aus 1985. Wenn der Anbau untergeordnete Bedeutung hat, können alle förderfähigen Kosten mitfinanziert werden. Einzelfallprüfung.
<b>Anbau</b>	Siehe <b>Wohnflächenerweiterung</b>
<b>Antragsberechtigung</b>	<u>alle Träger der Investitionsmaßnahmen</u> für selbst genutzte und vermietete Wohngebäude. Dies sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.
<b>Architekten- und Ingenieurleistungen</b>	förderfähig
<b>Asbest-Entsorgung</b>	förderfähig, im Zusammenhang mit Dachdämmung und/oder Außenwanddämmung
<b>Aufstockung des Kreditbetrags</b>	förderfähig, bis zum Förderhöchstbetrag, so lange die Schlussrechnung noch nicht bezahlt wurde.
<b>Außerplanmäßige Tilgung</b>	möglich, kostenfrei für den Endkreditnehmer jederzeit während der ersten Zinsbindungsfrist, auch in Teilbeträgen. (geändert ab 01.01.2005)
<b>Bad</b>	Nicht förderfähig
<b>Balkon</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abriss des Balkons wegen Wärmedämmung Außenwand ist förderfähig</li> <li>2. Dämmung/Beseitigung der Wärmebrücken am Balkon ist förderfähig</li> <li>3. Neuerrichtung des Balkons anstelle des abgerissenen Balkons ist nicht förderfähig. Hierfür kann das Programm Wohnraum Modernisieren verwendet werden.</li> </ol>
<b>Baunebenkosten</b>	Förderfähig
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Summe der förderfähigen Investitionskosten, wobei auf volle EUR aufgerundet werden kann.
<b>Biomasse-Anlagen</b>	Eine Biomasseanlage kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:  1.) Der Wärmeerzeuger muss über eine automatische Brennstoffzufuhr und selbsttätigen Brenn- und Zündvorgang verfügen (es sei denn es handelt sich um einen Holzvergaserkessel).

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
	<p>Diese Forderung stellt sicher, dass die Heizungsanlage auch bei längerer Abwesenheit der Bewohner betrieben werden kann. Hierbei ist auch eine kombinierte Beschickung (automatische Pelletzuführung und manuelle Handbeschickung) zulässig.</p> <p>2.) Der Wärmeerzeuger muss als Zentralheizsystem funktionieren.</p> <p>Hierbei reicht es aus, wenn der Wärmeerzeuger Bestandteil einer gesamten Zentralheizung mit Pufferspeicher ist. Da nach EnEV auch bi- und trivalente Wärmeversorgungssysteme berechnet werden können, sind einzelne Bestandteile des Gesamtsystems (Spitzenlastkessel, Solaranlage, BHKW, etc.) auch als Zentralheizung anzusehen.</p> <p>3.) Es muss eine ausschließliche Biomassenutzung vom Hersteller gefordert sein.</p> <p>Das ist der Fall, wenn in der Bedienungsanleitung ausdrücklich festgestellt wird, dass nur Holz als Brennstoff eingesetzt werden darf, da sonst der Brennraum bzw. das Gesamtsystem Schaden nimmt.</p>
<b>Blockheizkraftwerk (BHKW)</b>	förderfähig, Blockheizkraftwerke sind in der Regel Motor betriebene Anlagen, die Strom und Wärme produzieren. Die Wärme wird für Heizzwecke genutzt.
<b>Briefkastenanlage</b> War/ist in Außenwand eingebaut	Erneuerung im Zuge der Außenwanddämmung förderfähig, wenn Wiedereinbau nicht möglich ist.
<b>Contracting-Vorhaben</b>	förderfähig, für Heizungsanlagen und für andere den Programmbestimmungen entsprechende Maßnahmen.
<b>Dachdämmung</b>	Förderfähig sind die Dämmung, Dampfsperre (Folie) Dachziegel, Dachlatten (nicht Dachstuhl); nicht förderfähig sind z. B. Gipskartonplatten
<b>Dachstuhl</b>	Nicht förderfähig, auch nicht im Zuge der Dachdämmung (Förderung über „Wohnraum Modernisieren“ in der STANDARD-Variante möglich)
<b>Dachziegel</b>	förderfähig, aber nur in Verbindung mit der Wärmedämmung des Daches gem. den technischen Mindestanforderungen nach Anlage A zum Merkblatt
<b>Denkmalschutz</b>	Die für denkmalgeschützte Gebäude bestehenden Ausnahmen entsprechend der EnEV (§ 16) können angewendet werden. Die Anforderungen an die CO <sub>2</sub> -Einsparung bzw. für den Tilgungszuschuss müssen eingehalten werden. Sofern die Anforderungen der Standardpakete 0 bis 3 nicht erfüllt werden können, ist eine Beantragung nur über Paket 4 möglich.
<b>Eigenleistungen</b>	Eigenleistungen sind bei Privatpersonen nicht förderfähig. In diesen Fällen können lediglich die mit Rechnung nachgewiesenen Materialkosten finanziert werden. Die Bestätigung einer Fachfirma über den sachgemäßen Einbau ist nicht erforderlich. Sofern Wohnungsunternehmen Eigenleistungen durch angestellte Mitarbeiter erbringen, können diese berücksichtigt werden.

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
<b>Eigentümer</b>	<p><b>Können Eigentümer von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auch einzeln einen Antrag stellen?</b> Ja</p> <p><b>Gilt das auch für vermietete Wohnungen?</b> ja, wenn das gesamte Haus saniert wird über Paket 0-3; über Paket 4 (sofern für das gesamte Gebäude mindestens 40 kg CO<sub>2</sub>/m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche und Jahr eingespart werden)</p>
<b>Eigentümergeinschaften</b>	<p>Förderung möglich, folgende Varianten der Besicherung sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Eigentümer stellt einen separaten Kreditantrag, der sich auf die jeweilige Wohneinheit bezieht (bitte mit Hinweis auf die anderen Anträge).</li> <li>• Die Eigentümergeinschaft stellt einen Antrag für das gesamte Wohngebäude</li> </ul>
<b>Einzelofen</b>	Ist nicht förderfähig
<b>Elektrische Speicherheizung</b>	Ist nicht förderfähig
<b>Fenster</b>	Es müssen in den Standardpaketen 0, 2 und 3 alle Fenster der thermischen Hülle ausgetauscht werden. Wenn der Keller nicht beheizt wird und das Dachgeschoss nicht ausgebaut ist, müssen die Fenster dort nicht ausgetauscht werden.
<b>Fensterläden</b>	Förderfähig, in Verbindung mit der Fenstererneuerung
<b>Ferienwohnungen</b>	Sind nicht förderfähig
<b>Fern- und Nahwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung</b>	Anbindung förderfähig, unabhängig vom Brennstoff
<b>Fernwärme-Übergabestation) Austausch</b>	Die Erneuerung einer Fernwärmeübergabestation ist dem Austausch der Heizung gleichzusetzen, damit auch in den Standard-Maßnahmenpaketen förderfähig
<b>Förderhöchstbetrag</b>	50.000 Euro pro Wohneinheit
<b>Fußbodenheizung</b>	Nur in Verbindung mit Heizungserneuerung förderfähig.
<b>Gebäudearten</b>	Förderfähig sind Wohngebäude mit abgeschlossenen Wohneinheiten sowie Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung (einschl. Wohn-, Alten- und Pflegeheimen). Dabei zählen bei letzteren als Wohneinheiten Appartements und Zimmer (zum Wohnen). Nicht einbezogen werden dürfen in die Zählung der Wohneinheiten Gemeinschaftsräume, Küchen, Bäder, Nebenräume, Treppenhäuser, Flure u. ä.
<b>Grühdach</b>	Förderfähig nur in Verbindung mit Dachdämmung und Einhaltung der EnEV
<b>Heizung mit einem nach 1983 ausgetauschtem Brenner</b>	Förderfähig, sofern das gesamte Heizungssystem erneuert wird
<b>Holzvergaser</b>	Holzvergaser sind nur als Zentralheizungssystem förderfähig.
<b>Haustüren</b>	förderfähig, als Außentüren (auch ohne Außenwanddämmung)

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
<b>Kachelöfen, Kamine, Kaminöfen</b>	Nur förderfähig, wenn die Anforderungen an <b>Biomasse-Anlagen</b> erfüllt werden. Sonst nicht förderfähig, weder Bau noch Sanierung.
<b>Kirche antragsberechtigt?</b>	ja, für Wohngebäude.
<b>Kumulierung mit Mitteln aus dem Programm „Wohnraum Modernisieren“</b>	Fenstererneuerungen, Dämmmaßnahmen und die Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme sind als Öko-Plus-Maßnahmen im Programm „Wohnraum Modernisieren“ finanzierbar. Dies gilt sowohl für die Ergänzungsfinanzierung als auch für die Finanzierung von zusätzlichen, über die Maßnahmenpakete hinaus gehende Maßnahmen.
<b>Laufzeit</b>	<b>Kann nach der Zusage noch eine andere Laufzeitvariante gewählt werden?</b> ja, bis zum Abruf bzw. bis zum Ablauf der Abruffrist
<b>Lüftungsanlage mechanische ohne Wärmerückgewinnung</b>	Förderfähig (im MP 4). Es wird empfohlen einen Luftdichtheitstest durchzuführen.
<b>Mehrwertsteuer</b>	förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
<b>MP 0 – 3</b>	Alle im Paket genannten Einzelmaßnahmen müssen vollständig und am gesamten Gebäude durchgeführt werden. Ein gesonderter Nachweis für die CO <sub>2</sub> -Einsparung ist nicht erforderlich, da durch die vorgegebene Kombination der Einzelmaßnahmen eine CO <sub>2</sub> -Einsparung von mindestens 40 kg/m <sup>2</sup> Gebäudenutzfläche und Jahr erreicht wird.  Das jeweils gewählte Paket kann durch weitere CO <sub>2</sub> -relevante Einzelmaßnahmen ergänzt werden, wenn der Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft wurde. Diese zusätzlichen Maßnahmen müssen dann nicht vollständig am gesamten Objekt durchgeführt werden. Die Vorgaben der EnEV müssen dabei eingehalten werden.
<b>MP 4</b>	<b>Wie wird die CO<sub>2</sub>-Einsparung im MP4 berechnet, wenn in einem bestehenden Wohnhaus an-, aus- oder aufgebaut werden soll?</b> Für die Berechnung der CO <sub>2</sub> -Einsparung im MP4 gilt als Berechnungsgrundlage entweder die gesamte Gebäudenutzfläche (Alt- und Neubau) oder nur die Altbaufäche.  <b>Wie wird die CO<sub>2</sub>-Einsparung im MP4 berechnet, wenn das Haus teilweise gewerblich genutzt wird?</b> Die CO <sub>2</sub> -Ersparnis kann auf das gesamte Objekt berechnet werden oder nur für den wohnwirtschaftlichen Teil.  <b>Bereits durchgeführte Maßnahmen?</b> dürfen bei der CO <sub>2</sub> -Berechnung nicht berücksichtigt werden.  <b>Austausch Heiztechnik:</b> Derzeit bestehender Heizkessel wurde nach dem 31.12.1983

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
	<p>installiert. Der neue Kessel kann nicht mitfinanziert werden, darf aber in die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung einfließen.</p> <p><b>Einbau eines Biomasse-Einzelofens zur Ergänzung einer Zentralheizung:</b> Ist nur förderfähig bzw. bei der CO<sub>2</sub>-Berechnung zu berücksichtigen, wenn er automatisch betrieben wird und an das Zentralheizungssystem wärmetechnisch angeschlossen sind.</p> <p><b>Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung:</b> Die pauschalen CO<sub>2</sub>-Gutschriften beim Einsatz einer Lüftungsanlage mit WRG dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die nach EnEV vorgeschriebene Luftdichtheit mit einem Luftdichtheitstest nachgewiesen ist.</p> <p>Zur Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Einsparung sollte weiterhin ausschließlich die Vorgehensweise gemäß der Anlage B/KfW-Gebäudesanierungsprogramm angewendet werden.</p>
<b>MP 5 Heizung</b>	<b><i>Ist ab 01.02.2006 weggefallen und in das KfW-Programm 143 Wohnraum Modernisieren als ÖKO-PLUS-Maßnahme integriert worden.</i></b>
<b>Mieter</b>	sind antragsberechtigt als Träger der Investitionsmaßnahme mit Zustimmung des Eigentümers
<b>PV-Anlage</b>	Nicht förderfähig. Antragstellung im Programm 140 Solarstrom Erzeugen bis 50.000 EUR möglich. Anrechnung auf CO <sub>2</sub> -Einsparung im MP 4 bzw. die Anforderungen an einen Tilgungszuschuss nicht möglich
<b>Planungskosten</b>	förderfähig
<b>Rollläden</b>	förderfähig, in Verbindung mit der Fenstererneuerung
<b>Sachverständige</b>	<p><b>Können die Kosten eines Sachverständigen mitfinanziert werden?</b> Ja, in voller Höhe, so lange der Kredithöchstbetrag nicht überschritten wird. Außerdem kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dafür ein Zuschuss beantragt werden. Nähere Infos unter <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>.</p> <p><b>Wer ist ein bei der KfW anerkannter Sachverständiger?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" zugelassene Energieberater <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a></li> <li>vom Verbraucherzentrale Bundesverband zugelassene Energieberater: <a href="http://www.vzbv.de">www.vzbv.de</a> (Umwelt und Energie)</li> </ul> <p>nach Landesrecht berechnete Personen für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV.</p>
<b>Solarthermische Anlage</b>	Förderfähig als Zusatzmaßnahme in den Paketen 0-3, als Maßnahme im Paket 4. Die Solaranlage kann neben der Heizungsunterstützung auch der Warmwassererwärmung dienen.

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
	<p><b>Erweiterung von bestehender Anlage:</b> im MP 4 mit förderfähig, wenn CO<sub>2</sub>-Einsparung erreicht wird.</p>
<p><b>Tilgungszuschuss</b></p>	<p><b>Der Tilgungszuschuss wird per 01.09.2006 von 10 auf 5% reduziert. Vollständige Kreditanträge, die bis 31.08.2006 bei der KfW eingehen, werden noch mit 10% Tilgungszuschuss zugesagt.</b></p> <p><b>Der Tilgungszuschuss kann in allen Maßnahmenpaketen bei Erreichen des Neubau-Niveaus nach EnEV beantragt werden.</b></p> <p><b>Wie beantragt man den Tilgungszuschuss?</b> Die Beantragung erfolgt grundsätzlich mit dem Kreditantrag. Ein im Programm zugelassener Sachverständiger bestätigt, dass das Neubau-Niveau nach § 3 EnEV geplant ist und beantragt den Tilgungszuschuss für den EKN auf dem Formular „Bestätigung zum Kreditantrag 130“.</p> <p><b>Kann man den Antrag auf Tilgungszuschuss auch nachträglich einreichen, sofern die Zusage ohne erfolgte?</b> nachträgliche Gewährung auf Antrag möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben noch nicht begonnen wurde bzw.</li> <li>• bei Eingang des nachträglichen Antrags auf Tilgungszuschuss in der KfW weniger als 3 Monate nach Vorhabensbeginn vergangen sind bzw. nach Ablauf der 3-Monats-Frist der Baufortschritt des Vorhabens nicht mehr als 50 % beträgt <b>und</b></li> <li>• der Abruf noch nicht erfolgt ist</li> </ul> <p>⇒ Das bereits zugesagte Darlehen wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Wie wird das Neubau-Niveau nach EnEV für den Tilgungszuschuss bei Anbau berechnet?</b> Als Nachweis für die Prüfung werden sowohl die Berechnung für die gesamte Hülle des neu entstandenen Gebäudes als auch die separate Berechnung nur für den Altbauteil anerkannt.</p> <p><b>Das Darlehen wurde mit Tilgungszuschuss zugesagt. Bei der Investition stellt sich heraus, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>nicht alle Maßnahmen bzw.</b></li> <li>• <b>z. T. andere Maßnahmen durchgeführt werden mussten.</b></li> </ul> <p>Es muss eine neue Berechnung für die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen eingereicht werden. Wenn die Kriterien für einen Tilgungszuschuss nicht mehr erfüllt sind, wird dieser nicht gewährt bzw. widerrufen.</p> <p><b>Energiebedarfsausweis für Tilgungszuschuss bei MP 0</b> Der Jahres-Primärenergiebedarf <math>Q_P</math> kann nur berechnet werden, wenn die Heizung nach dem 01.01.95 eingebaut wurde. Vorher lässt sich der Jahres-Primärenergiebedarf <math>Q_P</math> nach der DIN 4701-10 nicht berechnen. Diese Position bleibt im Energiebedarfsausweis frei. Für den Tilgungszuschuss ist <math>0,76 H_T</math> (76% des max. zulässigen Transmissionswärmeverlustes) nachzuweisen.</p> <p><b>Tilgungszuschuss bei Maßnahmen/MP an einzelnen Wohnungen</b></p>

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
	<p><b>bzw. ETW</b> kann nur gewährt werden, wenn das gesamte Objekt (gegebenenfalls nur wohnwirtschaftlicher Teil) die Bedingungen des Neubau-Niveaus nach EnEV erfüllt.</p> <p><b>Tilgungszuschuss bei Contracting</b> möglich</p> <p><b>Gewährung des Tilgungszuschusses</b> Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift des Tilgungszuschusses die Darlehensvaluta geringer ist als die Höhe des Tilgungszuschusses, wird dieser nur in Höhe der aktuellen Darlehensvaluta gutgeschrieben. Eine Überweisung/Barauszahlung ist nicht möglich.</p>
<b>Übertragung des Darlehens</b>	<p><b>Kann das Darlehen übertragen werden, z. B. bei Objektverkauf?</b> Die Übertragung des Darlehens auf einen neuen Eigentümer ist möglich, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist und die zweckgemäße und fristgerechte Verwendung der Mittel der finanzierenden Hausbank abschließend nachgewiesen wurde. Alternativ kann das Darlehen beim Verkäufer verbleiben, wenn die Mittel objektbezogen eingesetzt wurden und die Verwendung durch die Hausbank geprüft wurde.</p>
<b>Umbau geförderter Wohnräume in Gewerberäume innerhalb der ersten Zinsbindungsfrist</b>	<p>Für den nun gewerblich genutzten Teil des Gebäudes entfällt die Fördergrundlage, so dass das Darlehen anteilig zurückzuzahlen ist. Für die Zeit zwischen dem Beginn der gewerblichen Nutzung und der Rückzahlung wird ein Zinszuschlag erhoben.</p>
<b>Umwidmung</b>	<p>Wohngebäude zuletzt gewerblich/kulturell genutzt, zukünftig wohnwirtschaftliche Nutzung (ggf. teilweise) geplant: Förderung möglich, sofern das Gebäude jemals wohnwirtschaftlich genutzt wurde und zwecks Eigennutzung renoviert wird. Wird der zukünftige Wohnraum vermietet, ist keine Förderung möglich.</p>
<b>Verwendungsnachweis (VWN)</b>	<p>Entfällt gegenüber der KfW ab 01.02.2006. Prüfung des zweckentsprechenden und fristgerechten Einsatzes der Darlehensmittel erfolgt durch die Hausbank. Bei Änderungen ist die KfW zu informieren.</p>
<b>Verzicht</b>	<p><b>Kann der Antragsteller nach Zusage auf das Darlehen verzichten? Kann er für das gleiche Vorhaben später erneut einen Antrag stellen?</b> Ein Verzicht ist möglich. Ein neuer Antrag aus dem gleichen Programm für das gleiche Vorhaben kann jedoch frühestens 6 Monate nach einem Verzicht gestellt werden (Sperrfrist). Bei Programmwechsel oder Objektwechsel gilt die Sperrfrist nicht.</p>
<b>Vorhabensbeginn</b>	<p><b>Der Antrag ist grundsätzlich vor Vorhabensbeginn zu stellen. Kann ein schon begonnenes Vorhaben noch mitfinanziert werden?</b> Ja, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: Vor Vorhabensbeginn muss ein Finanzierungsgespräch bei der Hausbank stattgefunden haben, bei dem die KfW-Finanzierung erörtert wurde. Das Gespräch wurde dokumentiert. Danach kann mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Kreditantrag muss innerhalb der nächsten 3 Monate bei der KfW eingehen. Sollte diese Frist überschritten werden, kann nur mitfinanziert werden, wenn das Vorhaben bei Antragseingang in der KfW zu weniger als 50%</p>

## Häufig gestellte Fragen zum KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (FAQ Programm 130)

Stichwort	Frage/Antwort
	realisiert ist.
<b>Wärmedämmung innen</b>	Ist eine Wärmedämmung der Außenwände nicht möglich, kann auch von innen gedämmt werden. In diesem Fall kann der Förderantrag nur über MP4 gestellt werden. Die Mindestanforderungen der EnEV sind dabei einzuhalten.
<b>Wintergärten</b>	Die Kosten für neue Wintergärten (Fensterelemente) sind nicht förderfähig, da es sich nicht um eine CO <sub>2</sub> -reduzierende Maßnahme sondern um eine Wohnwertverbesserung handelt. Eine Förderung ist aus dem Programm Wohnraum Modernisieren STANDARD bei max. 20% <b>Wohnflächenerweiterung</b> möglich. Wenn im Zuge einer kompletten Heizungserneuerung auch der Wintergarten mit neuen Heizkörpern/-leitungen ausgestattet wird, dann können die hierauf entfallenden Kosten mitgefördert werden.
<b>Wohnfläche/Wohneinheit</b>	Ab 01.02.2006 ist die jeweilige Größe der Wohnfläche hinsichtlich des Förderhöchstbetrages nicht mehr relevant. Es können je Wohneinheit maximal 50.000 Euro beantragt werden.
<b>Wohnheim</b>	Förderfähig, wenn es sich um Gebäude handelt die nach Ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen (§2 Nr. 2 EnEV). Siehe auch <b>Gebäudearten</b> .
<b>Wohnflächenerweiterung</b>	Wohnflächenerweiterung durch Anbau, DG-Ausbau, Aufstockung kann im Rahmen der energetischen Sanierung des Gebäudes erfolgen. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Errichtung von <b>Wintergärten</b> . Die Kosten werden jedoch nur berücksichtigt, wenn die neu geschaffene Wohnfläche nicht mehr als 20 % der bisherigen Wohnfläche nach II. BV / Wohnflächenverordnung (01.01.2004) beträgt. Es darf keine neue abgeschlossene WE entstehen. Entsteht mehr neue Fläche, müssen die nicht direkt zuordenbaren Kosten im Verhältnis der Flächen aufgeteilt werden. Gefördert wird dann der auf den Altbau entfallende Kostenanteil.  Vorhandene Balkone werden teilweise angerechnet. Flächenerweiterungen für <b>Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen</b> und <b>Dachgauben</b> sind zu berücksichtigen. Ist die Wohnfläche bis 31.12.2003 nach der II. BV in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Bei baulichen Änderungen am Wohnraum nach dem 31.12.2003, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind auch die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 01.01.2004 anzuwenden.